



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2011

1. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Februar 2011	Seite 587
Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2011	Seite 590
Ordnung des Institutes für Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2011	Seite 593
Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 23. März 2011	Seite 596
Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 22. März 2011	Seite 605
Promotionsordnung (Dr. iur.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 22. März 2011	Seite 616

Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. Februar 2011

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, sowie § 12 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980) gibt sich die Philosophische Fakultät folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Mitglieder
- § 2 Einrichtungen der Fakultät
- § 3 Organe der Fakultät und ihre Aufgaben
- § 4 Beauftragte
- § 5 Studiendekan sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät
- § 6 Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen
- § 7 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1**Aufgaben und Mitglieder**

- (1) Die Philosophische Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazität Lehrleistungen für andere Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Fakultät wird durch § 87 Abs. 2 und 3 SächsHSG geregelt.

§ 2**Einrichtungen der Fakultät**

- (1) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.
- (3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät können Aufgaben der Fakultät zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 3**Organe der Fakultät und ihre Aufgaben**

- (1) Organe der Philosophischen Fakultät sind:

1. der Fakultätsrat,
2. der Dekan,
3. das Dekanat.

Das Dekanat besteht aus dem Dekan und zwei Prodekanen. Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Ein Prodekan ist Stellvertreter des Dekans. (vgl. § 16 der Vorläufigen Grundordnung und § 90 Abs. 2 SächsHSG)

- (2) Die Aufgaben der Organe der Fakultät sind in § 88 ff. SächsHSG geregelt.
- (3) Die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel obliegt dem Dekan nach Beratung im Dekanat, im Fakultätsrat und in der Haushaltskommission.
- (4) Es ist Aufgabe des Dekans, und zwar mit Unterstützung des Dekanates, für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates zu sorgen.
- (5) Das Dekanat bereitet die Lehrberichte der Fakultät vor.
- (6) Das Dekanat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche Näheres zu den Aufgaben des Dekanates und seiner Mitglieder regelt.
- (7) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 2 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch das Dekanat oder den Dekan nur nach Absprache mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit möglich.

§ 4**Beauftragte**

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen. Der Dekan kann für bestimmte Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 5**Studiendekan sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät**

- (1) Für die Magister-, Master- und Bachelor-Studiengänge werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSG Studienkommissionen gebildet. Auf Vorschlag des Dekans werden vom Fakultätsrat mindestens zwei Studiendekane gewählt, die kraft Amtes den Vorsitz in den Studienkommissionen übernehmen. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder. Hinsichtlich der studentischen Kommissionsmitglieder ist das Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Philosophischen Fakultät herzustellen.
- (2) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommissionen eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen.
- (3) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den betreffenden wissenschaftlichen Einrichtungen ein.

(4) Entsprechend der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss vom Fakultätsrat eingesetzt, der die jeweiligen Entscheidungen für den Fakultätsrat vorbereitet. Diesem Ausschuss können Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(5) Die Bildung von Habilitationskommission und Habilitationsausschuss sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.

(6) Vom Fakultätsrat wird als ständige Kommission eine Haushaltskommission eingesetzt. Weiterhin kann er zur Vorbereitung seiner Entscheidungen zeitweilige Kommissionen einsetzen.

§ 6

Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen

(1) Der Fakultätsrat wird mindestens einmal während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Dekan einberufen.

(2) Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Gremienvertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan einzuberufen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn.

(4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, sind Minderheitsvoten in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Zur Vorbereitung von Fakultätsratsbeschlüssen können Mitgliedergruppen durch eines ihrer Mitglieder einberufen werden.

(6) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen, insbesondere die geschäftsführenden Direktoren der Institute innerhalb der Fakultät, allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung. Das Dekanat kann auch zu Beginn seiner Amtsperiode beschließen, die Institutsdirektoren als ständige Gäste der Fakultätsratssitzungen zu laden.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Der Fakultätsrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 10. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 118, S. 1426, 1429) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 27. Oktober 2010 und 2. Februar 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 12. Januar 2011.

Chemnitz, den 2. Februar 2011

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Christoph Fasbender

**Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. März 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 26. Januar 2011 die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder und Angehörige
§ 4	Organe
§ 5	Direktor
§ 6	Institutsrat
§ 7	Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Sportwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Sportwissenschaft unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre insbesondere auf den Fachgebieten

- Sportpädagogik, Sportdidaktik,
- Sportpsychologie,
- Bewegungswissenschaft, Sporttechnologie,
- Sportsoziologie, Sportpolitik,
- Sportmanagement, Sportökonomie,
- Sportmedizin, Sportbiologie,
- Gesundheitsförderung, Sporttherapie,
- Trainingswissenschaft,
- Forschungsmethoden,
- Theorie und Praxis des Sports.

(2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das Institut ist für die Organisation und Durchführung des Universitätssports für Studierende und Bedienstete der Universität zuständig.

(4) Das Institut ist für die Organisation und Durchführung von Angeboten des Zentrums für Fitness und Gesundheit für Studierende und der Bediensteten der Universität zuständig.

(5) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3**Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. Die Inhaber
 - a) der Professuren für
 - Sportwissenschaft I (Sportpädagogik/Sportdidaktik),
 - Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft),
 - Sportwissenschaft III (Sportsoziologie/Sportmanagement),
 - Sportmedizin/Sportbiologie,
 - b) der Juniorprofessur für Forschungsmethoden und Analyseverfahren,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§4**Organe**

Organe des Institutes sind:

1. der Direktor und
2. der Institutsrat.

§ 5**Direktor**

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Institutsrat, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
9. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
10. die Organisation (Planung, Einsatz der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel, Durchführung und Kontrolle) der Maßnahmen und Angebote zur Förderung des Universitätssports (der Studierenden und Bediensteten).

(5) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG unter der Aufsicht des Dekans durchgeführt. Die Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren und der Vertreter der Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, einem Vertreter der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter. Der Vertreter der Studierenden im Institutsrat wird vom Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften bestimmt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag der Mitglieder,
2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag der Mitglieder,
3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der Mitglieder,
4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2003 vom 30. Juli 2003, S. 156) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2011.

Chemnitz, den 18. März 2011

Die Dekanin der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Astrid Schütz

**Ordnung des Institutes für Soziologie
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. März 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 26. Januar 2011 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Institut für Soziologie unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten der Soziologie.

(2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber der Professuren für Allgemeine Soziologie, Allgemeine Soziologie (Bildungs-, Familien- und Jugendsoziologie), Soziologie des Raumes, Technik- und Industriesoziologie sowie Empirische Sozialforschung,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen, darunter mindestens drei Studierende der BA- und MA-Studiengänge Soziologie.

(2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Direktor und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Direktor

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet. Er kann hierbei durch einen Stellvertreter unterstützt werden.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden sowie
9. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung. Die Angehörigen des Institutes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Koordination des Lehrangebotes des Institutes sowie entsprechende Empfehlungen und Planungen an die Studienkommission und den Studiendekan,
2. die Koordination von Forschungsprojekten und eventuellen Empfehlungen an die verantwortlichen Projektleiter sowie den Direktor des Institutes,
3. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität an den Direktor des Institutes,
4. Empfehlungen an den Dekan zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen des Direktors zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt und wird durch den Institutsdirektor geleitet. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern des Institutes können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Soziologie der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 7. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 128, S. 1523) außer Kraft.

(2) Der Institutsrat und der Vorstand des Institutes für Soziologie sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgelöst. Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zur Bestellung des Direktors und dessen Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 2 weiter.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2011.

Chemnitz, den 18. März 2011

Die Dekanin der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Astrid Schütz

**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 23. März 2011**

Auf Grund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter, Beisitzer

III. Dissertation

- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Weiterführung, Öffentliche Auslegung
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Wissenschaftliche Aussprache
- § 14 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion
- § 15 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch
- § 21 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.).

§ 2

Promotion

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Gebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern. Mit der Dissertation beweist der Kandidat sein Vermögen zur logischen und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.
- (2) Bei allen Vorgängen sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 verliehen (§ 17).
- (4) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Bei Dissertationen über benachbarte Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, können die Vorträge und die wissenschaftliche Aussprache (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät seine Bereitschaft erklärt, den Antragsteller bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen. Im Falle eines Promotionsverfahrens gemäß Absatz 3 ist die zusätzliche Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fachhochschule möglich.
- (2) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem erworbenen Diplom- oder Masterabschluss voraus. Die dabei erzielten Ergebnisse sollten deutlich über dem allgemein erreichten Durchschnitt liegen.
- (3) Bei Inhabern eines Diplom- bzw. Mastergrades legt der Promotionsausschuss anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Absolventen einer Fachhochschule, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Zusätzliche Leistungen nach Satz 1 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen. Die Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Gutachter, wissenschaftlicher Aussprache und öffentlicher Verteidigung und Bewertung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der Technischen Universität Chemnitz ausgestellt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit der Studienabschluss nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik erworben wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob und welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Sie sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Der Kandidat soll mindestens ein Drittel der zur Promotion führenden Forschungsleistung an der Technischen Universität Chemnitz erbringen. Mindestens ein Gutachter und mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz sein. Die weitere Gestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 14 sind anzuwenden.

(7) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag nach § 6 bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

(8) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium als fachlich ungenügend bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation § 9), ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 12) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 13) verliehen.

(2) Promotionsleistungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache. Titel, Inhaltsverzeichnis und Kurzfassung der Dissertation müssen in jedem Fall auch in deutscher Sprache eingereicht werden.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen. Diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen den Inhalt der Arbeit und die Ergebnisse nennen, die zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen.

(4) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören mindestens vier Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Professor der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Prüfung der Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7),
3. die Bestellung der Gutachter (§ 8 Abs. 1), der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 11 Abs. 4),
4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 11 Abs. 1),
5. die Bestellung der Beisitzer (§ 8 Abs. 3),
6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

II. Zulassung zur Promotion

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, den Bewerber bei der Bearbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
2. Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
3. Kopie des Abschlusszeugnisses,
4. gegebenenfalls weitere Unterlagen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Kandidaten, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch zusätzliche Qualifikationsnachweise nach § 3 Abs. 3 bis 5 erbracht werden müssen. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen Bescheid.

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.

(4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. die Dissertation in fünf Exemplaren einschließlich Thesen gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung darüber, welcher bzw. welche Hochschullehrer die Dissertation betreut hat bzw. haben (Betreuer),
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, in der von der Fakultät für verbindlich erklärten Formulierung,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
8. einen Vorschlag für die Gutachter und Beisitzer (§ 8 Abs. 1 und 3),
9. ein Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz, das am Tage der Beantragung des Promotionsverfahrens nicht älter als drei Monate sein darf.

(5) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf sowie die Versicherung nach Absatz 4 Nr. 5 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 6.

(6) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Falle ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet, die Gutachter und die Beisitzer festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.

(4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 6 nicht erfüllt sind,
2. das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik zugehört oder
3. wenn kein Hochschullehrer der Fakultät als Gutachter benannt werden kann.

(5) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich die Gründe hierfür mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetretener Gutachten verbleiben im Büro des Dekans.

§ 8

Gutachter, Beisitzer

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter benannt, die Hochschullehrer einer in- oder ausländischen Hochschule sein müssen. Ein Gutachter muss Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein.

(2) Professoren im Ruhestand der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen zu betreuen. Professoren im Ruhestand, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren sowie Honorarprofessoren kommen als Gutachter in Betracht, sofern sie über die Rechte eines Hochschullehrers verfügen.

(3) Neben den Gutachtern werden zwei Beisitzer benannt. Als Beisitzer können neben Hochschullehrern auch im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen festgelegt werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind. Mindestens einer der Gutachter oder Beisitzer darf nicht der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(4) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter und Beisitzer Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(5) Als Gutachter oder Beisitzer können auch ausländische Hochschullehrer benannt werden.

(6) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden.

(7) Die Erarbeitung eines erbetenen Gutachtens kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Dissertation der Fakultät zurückzugeben.

III. Dissertation

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein persönliches und unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten

sehr gut	(magna cum laude) (1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	(cum laude) (2)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
genügend	(rite) (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

zu bewerten.

Zum Zwecke differenzierter Bewertung können für die Einzelnoten Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 erteilt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegeln.

(4) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 10

Weiterführung, Öffentliche Auslegung

(1) Sind alle Gutachten positiv, wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Büro des Dekans der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder in der Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz ausgelegt und die Auslage in geeigneter Weise angezeigt. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(2) Ist ein Gutachten negativ, wird wie nach Absatz 1 verfahren, wobei für die Auslage ein Zeitraum von vier Wochen vorzusehen ist.

(3) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan bei dem Promotionsausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen und Einsprüche über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter ein negatives Gutachten vor, kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses von der Fakultät ein weiterer Hochschullehrer um ein Gutachten gebeten werden, das zur Entscheidung über die Annahme heranzuziehen ist. Ist dieses Gutachten positiv, erfolgt die Weiterführung gemäß § 11 Abs. 1. Ist dieses Gutachten negativ, gilt Absatz 3.

(3) Liegen von mehr als einem Gutachter negative Gutachten vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

- (4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Diese besteht mindestens aus fünf Personen. Ihr gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender, die Gutachter des Verfahrens und die Beisitzer an. Der vorsitzende Hochschullehrer muss Mitglied der Fakultät sein. Er kann nicht zugleich als Gutachter oder Beisitzer im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der wissenschaftlichen Aussprache bzw. Verteidigung erfolgen.
- (5) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Auftrag der Fakultät das weitere Verfahren.
- (6) Nach Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.
- (7) Ein Bewerber, dessen Dissertation nicht angenommen wurde, kann frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.
- (8) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Promovenden festgelegt. Die Bekanntgabe durch den Dekan erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung.
- (2) Die öffentliche Verteidigung findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Ersatzvertreter für die Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter anwesend sein muss.
- (3) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Kandidaten und einer Diskussion.
- (4) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.
- (5) An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission Fragen stellen. Dabei sollten zuerst die Gutachter eine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten vornehmen. Anschließend haben alle Anwesenden das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotion gerichtet sind, können vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückgewiesen werden.
- (6) Über den Verlauf von Vortrag und Diskussion ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

§ 13

Wissenschaftliche Aussprache

- (1) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Verteidigung (in der Regel am selben Tag) findet eine wissenschaftliche Aussprache des Kandidaten mit der Promotionskommission statt. Sie ist nicht öffentlich. Professoren der Fakultät haben das Recht, daran teilzunehmen.
- (2) In diesem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten weist der Kandidat nach, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrunde liegenden Arbeitsgebiets und davon berührter Fachgebiete beherrscht.
- (3) Die Aussprache wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Ersatzvertreter für die Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter anwesend sein muss.
- (4) Über Fragen und Antworten ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission und weiteren Professoren in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Dabei wird für die wissenschaftliche Aussprache eine der Bewertungen nach § 9 Abs. 2 festgelegt.

§ 14**Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung bzw. der wissenschaftlichen Aussprache berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Professoren der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission legt eine Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die Gesamtnote unter Hinweis auf Absatz 6 bekannt, dies kann mit Einverständnis des Promovenden öffentlich erfolgen.
- (2) Die Gesamtnote wird von der Promotionskommission durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der Noten für die Gutachten, für die wissenschaftliche Aussprache und die öffentliche Verteidigung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Gesamtnote der Promotion kann "ausgezeichnet" (summa cum laude) sein. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit "sehr gut" bewertet, außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen und für die öffentliche Verteidigung sowie für die wissenschaftliche Aussprache ebenfalls die Note "sehr gut" festgelegt wurde. Auch die internationale Sichtbarkeit der Promotionsleistung soll berücksichtigt werden. Ein „summa cum laude“ ist im Protokoll nachvollziehbar zu begründen.
- (4) Die Promotionskommission berät auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), welche Auflagen für die Erstellung der Pflichtexemplare zu erteilen sind. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.
- (5) Über die Bewertung der erzielten Einzelleistungen und das Gesamtergebnis der Promotion sowie über die erteilten Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (6) Die Bewertung der Promotionskommission bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 15**Versäumnis und Wiederholung**

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die wissenschaftliche Aussprache oder für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt diese Promotionsleistung als nicht erbracht.
- (2) Wird die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden oder gilt diese nach Absatz 1 als nicht erbracht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.
- (3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 oder die öffentliche Verteidigung nach § 12 und § 14 nicht, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben in der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**§ 16****Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 14 Abs. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
1. 50 gedruckten Exemplaren oder
 2. sechs gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag oder
 3. sechs gedruckten Exemplaren bei Bereitstellung einer elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 17**Übergabe der Urkunde, Titelführung**

(1) Der Dekan veranlasst auf Grund des Beschlusses der Promotionskommission gemäß § 14 Abs. 2 bzw. 3 und nach Bestätigung der Bewertung durch den Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung, die persönlichen Daten des Bewerbers, den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors, des Dekans und das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**§ 18****Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 11 Abs. 1 einzustellen.

§ 19**Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der auf Grund dieser Ordnung verliehene Doktorgrad wird entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSG.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 20**Widerspruch**

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Widerspruch mit.

(2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses bei Beendigung des Verfahrens nach § 11 oder nach Anhörung der Promotionskommission bei angenommenen Arbeiten innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21**Einsichtsrecht**

(1) Dem Promovend wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VI. Ehrungen**§ 22****Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste um Wissenschaft oder Technik den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.)" verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät und eines Gutachtens eines auswärtigen Hochschullehrers die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft oder Technik. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

VII. Schlussbestimmung

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik eröffneten Promotionsverfahren.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 136 vom 28. August 2001, S. 1660) mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Dissertation von zwei Hochschullehrern begutachtet wird.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. Februar 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2011.

Chemnitz, den 23. März 2011

Der Dekan der Fakultät für
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Madhukar Chandra

**Promotionsordnung (Dr. rer. pol.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 22. März 2011**

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 15 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 18 Einsichtsrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe

VIII. Ehrungen

§ 22 Ehrenpromotion

§ 23 Jubiläen

IX. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.)

§ 2

Promotion

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

(2) Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften verliehen und beurkundet.

(3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bewerber, die ein Universitätsstudium in einem Studiengang, der nicht zum Erwerb eines Bachelorgrads führt, mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder in mehreren Studiengängen mit einer Gesamt-Regelstudienzeit von mindestens derselben Studiendauer an einer Universität mit erheblich überdurchschnittlichen Leistungen erfolgreich abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen.

(2) Absolventen eines Diplom- oder Master-Studiengangs an Fachhochschulen werden zur Promotion zugelassen, wenn sie einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regel- bzw. mehrere mit einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens derselben Studiendauer mit erheblich überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben. Das kooperative Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein Absolvent vom zuständigen Fakultätsrat seiner Hochschule zur Promotion vorgeschlagen und von diesem Gremium das Vorliegen der erheblich überdurchschnittlichen Befähigung nach Satz 1 festgestellt wird. Die Dissertation soll im Fall von Satz 1 und 2 von einem Professor der Fakultät allein oder gemeinsam mit einem Professor einer Fachhochschule betreut werden. Soweit ein Promotionsverfahren nach diesem Absatz erfolgreich abgeschlossen ist, darf zugleich mit dem Doktorgrad ein auf dem gleichen Gebiet verliehener Universitätsgrad geführt werden.

(3) Bewerber mit gleichwertigen Qualifikationen, deren Abschluss jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, einschließlich solcher Personen, die den Bachelorgrad der Technischen Universität Chemnitz oder einer anderen inländischen Hochschule erworben haben, werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn sie ihre erheblich überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben. Hierbei zusätzlich geforderte Studienleistungen können im Rahmen des Graduiertenstudiums an der Fakultät erbracht werden. Über Notwendigkeit, Art und Umfang dieser Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss; dieser stellt auch fest, dass die Eignung eines Bewerbers aufgrund des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 nachgewiesen worden ist.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.

(5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet wurde, können nicht mehr zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden.

§ 4

Besondere Voraussetzungen

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) erforderlich, dass der Bewerber einen Studiengang mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossen hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Hochschullehrers, der auch die Betreuung übernimmt, einen Bewerber zur Promotion zulassen, der ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einem Prädikat bestanden hat, das nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen des Graduiertenstudiums zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studiengangs zu den Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 SächsHSG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) nach §§ 10 ff. dieser Ordnung,
2. der mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie einem Rigorosum (§ 13 dieser Ordnung).

Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6 sowie § 10 Abs. 5).

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Hochschullehrer der Fakultät an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden und die beiden anderen als dessen Stellvertreter.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen werden können, sind:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers, auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Bestellung der Gutachter, der Mitglieder der Kommission für die mündliche Prüfung und ihres Vorsitzenden,
4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
5. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.

(5) Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
(8) Ergänzend sind die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3 und § 4),
2. eine Dissertation in vier gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version in einem gebräuchlichen Format (PDF, MS-Word, Open Office Writer o. ä.); in Zweifelsfragen entscheidet der Promotionsausschuss,
3. ein Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.

Im Promotionsantrag hat der Bewerber ferner zu erklären, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist. Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragsschreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den Eingang des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen und ist das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Begutachtung eingeleitet.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung nach Absatz 1 ablehnen, wenn

1. die in § 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. kein Hochschullehrer sich fachlich zuständig für die Begutachtung der Dissertation erklärt oder
3. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat ihm der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 oder § 4 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist nach Satz 1 läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.

(6) Beschließt der Promotionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält in diesem Fall außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Verfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen einschließlich bereits eingegangener Gutachten verbleiben beim Dekan. Über den Beschluss des Abbruchs ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er ist verpflichtet, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachter, die Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) sein müssen. Die Gutachter können – bei Anfertigung der Dissertationsschrift im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses gemäß § 10 Abs. 1 – im Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer zum Erstgutachter zu bestimmen. Dieser legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein.

(3) Die Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

(1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll ein Hochschullehrer der Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Wird eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut, hat dieser bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude (1) = eine weit überdurchschnittliche Leistung;
cum laude (2) = eine den Durchschnitt übertreffende Leistung;
rite (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen außer bei 4,0 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 dieser Ordnung.

(3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekan zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die weiteren Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation dem Promotionsausschuss schriftlich unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 11 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Kommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden und die Gutachter oder bei Verhinderung ein oder zwei andere Hochschullehrer an dessen oder deren Stelle. Auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (§ 12 Abs. 1, 2) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt der Bewerber mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an den Betreuer und den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrern der Fakultät zugänglich gemacht.

(3) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) An den Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen.

(5) An Vortrag und Aussprache (Disputation) schließt sich ein – in der Regel nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich auf zwei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert ebenfalls ca. 60 Minuten.

(6) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll der Vorsitzende beanstanden.

(7) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung und das Prädikat (§ 15 Abs. 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Disputation und Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 11 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise je eine Teilnote gebildet.

(2) Ist eine der Einzelnoten nach Absatz 1 Satz 2 schlechter als „rite“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 13 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 15

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50	= summa cum laude
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude
über 1,50 bis 2,50	= cum laude
über 2,50 bis 3,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

a) 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

b) sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.

c) 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 17) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei gebräuchlichen Formaten vorliegen, und es muss eine Layout-getreue Wiedergabe der Dissertationschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 15 Abs. 4 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 18

Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtnahme abzubrechen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 21**Rechtsbehelfe**

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 20 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. Ehrungen**§ 22****Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin oder der Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden (§ 40 Abs. 6 SächsHSG).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Hochschullehrer der Fakultät zu stellen. Der Antrag ist an den Dekan zu richten, der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss, welchem alle Hochschullehrer der Fakultät angehören, vorlegt.

(4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.

(6) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des erweiterten Promotionsausschusses.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren in einer feierlichen Form (Laudatio) durch den Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

§ 23**Jubiläen**

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste des zu Ehrenden um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung seiner Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz dies rechtfertigen.

(2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

IX. Schlussbestimmung**§ 24****Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

(2) Ein Bewerber, der von einem neu an die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 31. Januar 2011 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 9. März 2011 genehmigt worden.

Chemnitz, den 22. März 2011

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ludwig Gramlich

**Promotionsordnung (Dr. iur.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 22. März 2011**

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 13 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 14 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 17 Einsichtsrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Rechtsbehelfe

VIII. Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor iuris (Dr. iur.).

§ 2

Promotion

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

(2) Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Rechtswissenschaften verliehen und beurkundet.

(3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Für die rechtswissenschaftliche Promotion ist erforderlich, dass der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder eine gleichwertige andere juristische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Hochschullehrers, der auch die Betreuung übernimmt, andere rechtswissenschaftlich hinreichend qualifizierte Bewerber zur Promotion zulassen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen des Graduiertenstudiums zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studiengangs zu den Rechtswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.

(5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, können nicht mehr zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 SächsHSG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) nach §§ 9 ff. dieser Ordnung,
2. der mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie einem Rigorosum (§ 12 dieser Ordnung).

Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 5 sowie § 9 Abs. 5).

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Hochschullehrer der Fakultät an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden und die beiden anderen als dessen Stellvertreter.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen werden können, sind:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers, auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Bestellung der Gutachter, der Mitglieder der Kommission für die mündliche Prüfung und ihres Vorsitzenden,
 4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
 5. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
 6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- (5) Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
- (8) Ergänzend sind die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
 2. eine Dissertation in vier gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version in einem gebräuchlichen Format (PDF, MS-Word, Open Office Writer o. ä.); in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss,
 3. ein Lebenslauf mit wissenschaftlichen Werdegang,
 4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
 6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,
 7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.
- Im Promotionsantrag hat der Bewerber ferner zu erklären, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist. Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.
- (3) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.
- (4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragschreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den Eingang des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).
- (2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen und ist das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. kein Hochschullehrer sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt oder
 3. die in § 6 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat ihm der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist nach Satz 1 läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.
- (6) Beschließt der Promotionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält in diesem Fall außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Verfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen einschließlich bereits eingegangener Gutachten verbleiben beim Dekan. Über den Beschluss nach Satz 1 ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er ist verpflichtet, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 8

Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachter, die Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) sein müssen. Die Gutachter können – bei Anfertigung der Dissertationsschrift im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses gemäß § 9 Abs. 1 – im Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer zum Erstgutachter zu bestimmen. Dieser legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein.
- (3) Die Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

- (1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll ein Hochschullehrer der Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Wird eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut, hat dieser bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 8 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung;

magna cum laude (1) = eine weit überdurchschnittliche Leistung;

cum laude (2) = eine den Durchschnitt übertreffende Leistung;

rite (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen außer bei 4,0 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieser Ordnung.

(3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 11

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekan zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die weiteren Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät dem Promotionsausschuss schriftlich Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Kommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden und die Gutachter oder bei deren Verhinderung ein oder zwei andere Hochschullehrer an dessen oder deren Stelle. Auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (§ 11 Abs. 1, 2) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt der Bewerber mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an den Betreuer und den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrern der Fakultät zugänglich gemacht.

(3) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) An den Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen.

(5) An Vortrag und Aussprache (Disputation) schließt sich ein – in der Regel nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich auf zwei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert ebenfalls ca. 60 Minuten.

(6) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll der Vorsitzende beanstanden.

(7) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung und das Prädikat (vgl. § 14 Abs. 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 13

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Disputation und Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 10 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise je eine Teilnote gebildet.

(2) Ist eine der Einzelnoten nach Absatz 1 Satz 2 schlechter als „rite“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 12 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 14

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 13 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50	= summa cum laude
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude
über 1,50 bis 2,50	= cum laude
über 2,50 bis 3,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Versäumt der Bewerber schuldhaft diese Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

a) 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

b) sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.

c) 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 16) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei gebräuchlichen Formaten vorliegen, und es muss eine Layout-getreue Wiedergabe der Dissertationschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 16

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 15 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 14 Abs. 4 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 17

Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme abzubrechen.

§ 19**Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 20**Rechtsbehelfe**

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 19 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung**§ 21****Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

(2) Ein Bewerber, der von einem neu in die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 3 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine juristische Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 31. Januar 2011 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 9. März 2011 genehmigt worden.

Chemnitz, den 22. März 2011

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ludwig Gramlich